

## Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 139/16  
324 O 679/16  
LG Hamburg



## Beschluss

In der Sache

**Bettina Reischer-Grad,**

c/o Nesselhauf Rechtsanwälte, Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg

**- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nesselhauf**,  
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg  
Gz.: 1018/16 N/SV/SV

gegen

**M.I.G. Medien Innovation GmbH,**

vertreten durch d. Geschäftsführer Reinhold G. Hubert und Frank J. Ohlhorst,  
Hubert-Burda-Platz 1, 77652 Offenburg

**- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SSB Söder, Schwarz, Berlinger PartG mbB**,  
Arabellastraße 17, 81925 München,  
Gz.: 1473/16 RA Herrmann

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Zink am 31.01.2017:

- I. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 2.11.2016 gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 18.10.2016 (Az. 324 O 679/16) wird zurückgewiesen.

- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- III. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf € 45.000, festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die gemäß § 567 I Ziff.2 ZPO zulässige, insbesondere innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 569 I ZPO eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Verfügungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Die angegriffene Textberichterstattung greift zwar in die Privatsphäre der Antragstellerin ein, sie muss dies aber hinnehmen, weil zumindest zur Zeit der Berichterstattung ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse bestand, so dass die angegriffene Veröffentlichung nicht rechtswidrig war.
  - a. Grundsätzlich hat jeder einen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 und 2 GG geschützten Anspruch auf Wahrung seiner Privatsphäre. Die Privatsphäre umfasst den Bereich, zu dem andere nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird. Der Schutzbereich ist räumlich und thematisch bestimmt (Wenzel / Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap.5 Rz.54; Prinz / Peters, Medienrecht, Rz.62). Das Recht auf Achtung der Privatsphäre gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in welchem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu gehören (Wenzel / v. Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap.8 Rz.62). Thematisch umfasst der Schutz Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhaltes typischerweise als „privat“ eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslösen können (Wenzel / v. Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap.8 Rz.65).
  - b. In diesen Bereich der Antragstellerin ist hier durch die angegriffene Textberichterstattung eingegriffen worden. Allen angegriffenen Aussagen ist gemeinsam, dass sie sich in unterschiedlichen Formulierungen damit befassen, dass die Antragstellerin die „Geliebte“ des

bekannten Sängers, Musikers und Moderators Stefan Mross sei. Die Antragstellerin ist auf den abgebildeten Fotos gut erkennbar, so dass sie als die im Artikel fälschlich „Sabine“ genannte „Geliebte“ identifizierbar ist. Dadurch wird nach den vorstehenden Grundsätzen in ihre Privatsphäre eingegriffen, denn es gehört zum Bereich privater Lebensgestaltung, ob man mit einer Person eine Affäre oder eine Liebesbeziehung hat.

c. Dieser Eingriff ist aber deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei Stefan Mross um eine bekannte Persönlichkeit handelt und weil der Entscheidung zugrunde zu legen ist, dass die Antragstellerin und Stefan Mross zur Zeit der Berichterstattung tatsächlich eine Affäre oder Liebesbeziehung hatten und dass Stefan Mross selbst in erheblichem Ausmaß seine Privatsphäre und hierbei auch den Stand seiner Ehe und seines Familienlebens öffentlich gemacht hat.

aa. Bei einer Presseveröffentlichung tritt das Persönlichkeitsrecht zu der mit gleichem Rang geschützten Äußerungs- und Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis. Deswegen kann auch die ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein, wenn eine Interessenabwägung, die alle Umstände des konkreten Falles berücksichtigt, ergibt, dass das Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen des Betroffenen überwiegt. Dabei kann auch berücksichtigt werden, ob Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, erörtert oder im Rahmen bloßer Unterhaltung lediglich private Dinge ausgebreitet werden, die nur die Neugier befriedigen. So muss es eine bekannte Persönlichkeit unter Umständen hinnehmen, dass über ihre persönliche Lebensführung einschließlich z.B. der Partnerbeziehungen berichtet wird. Dies gilt in besonderem Maße, wenn diese Persönlichkeit ihr Privat- und Familienleben aus Publizitätsgründen allgemein in den Vermarktungsprozess einzubeziehen pflegt. Dies kann auch zur Folge haben, dass der Partner die öffentliche Erwähnung hinnehmen muss (Wenzel / Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap.5 Rz.60).

bb. Hier ergibt die gebotene umfassende Interessenabwägung, dass das Interesse der Antragstellerin zurücktreten muss, nicht in der streitgegenständlichen Weise der Öffentlichkeit als die „Geliebte“ von Stefan Mross präsentiert zu werden.

Die Berichterstattung vermittelt den Lesern, dass die Antragstellerin die „Geliebte“ von Stefan Mross sei, dass sie mithin mit einem bekannten Sänger, Musiker und Moderator, der zudem verheiratet ist (wie in dem angegriffenen Artikel ebenfalls berichtet wird), eine außereheliche Affäre oder Beziehung unterhalte; der im Artikel verwendete Begriff „Geliebte“ ist insoweit nicht eindeutig und kann sowohl eine kurze Affäre als auch eine auf eine gewisse Dauer angelegte

Liebesbeziehung bezeichnen.

Festzuhalten ist zunächst, dass auch die Antragsgegnerin nicht behauptet, dass die Antragstellerin und Stefan Mross sich der Öffentlichkeit als ein Paar präsentiert hätten; die Antragstellerin hat unbestritten vorgetragen, dass das in „Bunte“ 45/2016 veröffentlichte Foto (Anl AG 4), das sie mit Stefan Mross zeigt, im Rahmen eines beruflichen Kontaktes entstanden ist. Das Landgericht ist im angegriffenen Beschluss aber prozessual davon ausgegangen, dass die Antragstellerin und Stefan Mross ein „Paar“ seien; die Antragstellerin habe dies nicht in Abrede genommen. Unabhängig davon, ob sich dies dem Vorbringen der Antragstellerin in der Antragschrift tatsächlich entnehmen ließ, hatte die Antragstellerin damit jedenfalls Anlass, in der Beschwerde ausdrücklich klarzustellen, falls diese Annahme unzutreffend gewesen sein sollte. Die Antragstellerin hat dies aber weder in der Beschwerdeschrift noch in ihren weiteren Schriftsätzen in Abrede genommen. Sie hat mit ihrem Schriftsatz vom 6.1.2017 lediglich eine Berichterstattung aus der „Bild“ vom 5.1.2017 vorgelegt, nach der Stefan Mross eine „neue Liebe“ habe (Anl K 6); diese ist nicht die Antragstellerin. Dies bedeutet aber nicht, dass die Antragstellerin zur Zeit der Berichterstattung im September 2016 nicht die „Geliebte“ von Stefan Mross gewesen sein kann. Vielmehr hat die Antragstellerin nicht in Abrede genommen, dass sie – entsprechend der von der Antragsgegnerin vorgelegten Berichterstattung aus der „Bunte“ 45/2016 (Anl AG 4) – zusammen mit Stefan Mross einen Urlaub auf den Malediven verbracht hat. Hierzu hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 6.12.2016 lediglich vorgetragen, dass der Umstand eines gemeinsamen Urlaubs nicht über den „Status einer Beziehung“ aussage; sie habe ein Recht darauf, einen potentiellen Partner zunächst einmal kennenzulernen. Demnach ist auch der Beschwerdeentscheidung zugrunde zu legen ist, dass die Antragstellerin zur Zeit der streitgegenständlichen Berichterstattung eine Affäre oder Liebesbeziehung mit Stefan Mross unterhielt und diesen zudem zumindest seinerzeit als einen „potentiellen Partner“ ansah.

Die Antragstellerin hat auch nicht in Abrede genommen, was das Landgericht dem angegriffenen Beschluss zugrunde gelegt hat, dass nämlich Stefan Mross seine Privatsphäre „sehr weit geöffnet“ habe. Das Landgericht hat als Beispiel hierfür lediglich angeführt, dass Stefan Mross bei einer seiner Veranstaltungen Kinderbilder gezeigt habe. Die Antragstellerin selbst hat aber – im Rahmen der Anlage K 5 – zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt, nach denen sich Stefan Mross in der Tat regelmäßig und ausgiebig in der Öffentlichkeit über sein Familienleben und den Stand der Beziehung zu seiner Ehefrau geäußert und hierbei das Bild einer „perfekten“ Ehe und Familie gezeichnet hat. Damit besteht nach den obigen Grundsätzen ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran, wenn sich Stefan Mross im Rahmen einer Affäre einer neuen Person zuwendet, auch wenn dies sich noch nicht im Sinne einer langfristigen

Beziehung verfestigt hat. Das öffentliche Interesse bezieht sich hierbei angesichts des großen Bekanntheitsgrades von Stefan Mross und der von ihm selbst betriebenen Öffnung seiner Privatsphäre auch auf die Identität der Person, der er sich zugewandt hat. Damit muss indes auch die Antragstellerin eine sie identifizierende Berichterstattung über diesen Vorgang hinnehmen. Wer den süßen Tropfen der Beziehung zu einer bekannten Persönlichkeit genießt, muss auch den bitteren Tropfen ertragen, dass an solchen Beziehungen in weiten Kreisen gesteigertes Interesse besteht (Wenzel / Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap.5 Rz.60; mit weiteren Nachweisen). Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem der Entscheidung ein besonderes Maß an Öffnung der Privatsphäre zugrunde zu legen ist, und damit auch dann, wenn es sich erst um eine „potentielle Partnerschaft“ handelt, die sich allerdings schon in einer Liebesbeziehung und einem gemeinsamen Urlaub manifestiert hat.

Hieran ändert es nichts, falls es zutreffen sollte, was die Berichterstattung in der „Bild“ vom 5.1.2017 nahelegt, dass sich Stefan Mross mittlerweile wieder einer anderen Person zugewandt hat. Denn dies ändert nichts daran, dass die seinerzeitige Berichterstattung zulässig war und die Rechte der Antragstellerin nicht verletzt hat.

2. Damit verletzen auch die angegriffenen Bildveröffentlichungen nicht das Recht der Antragstellerin am eigenen Bild im Sinne der §§ 22, 23 KUG.

Die streitgegenständlichen Fotos zeigen die Antragstellerin in identifizierbarer Weise. Auch die Antragsgegnerin hat nicht behauptet, dass die Antragstellerin in die Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung dieser Bildnisse im Sinne des § 22 KUG eingewilligt habe. Die Veröffentlichung / Verbreitung ist aber gemäß § 23 I KUG gerechtfertigt, da es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 I Nr. 1 KUG handelt. Zweifelhaft mag zwar erscheinen, ob den streitgegenständlichen Bildnissen die „Belegfunktion“ zukommt, die die Antragsgegnerin ihnen beimisst. Die Bildnisse zeigen die Antragstellerin bei einem Abendessen, an dem neben ihr und Stefan Mross noch zwei weitere Personen teilnahmen, was aus sich heraus schwerlich den sicheren Schluss zulässt, dass die Antragstellerin eine Liebesbeziehung zu Stefan Mross unterhält. Da aber der Entscheidung zugrunde zu legen ist, dass die Antragstellerin seinerzeit eine Affäre oder sogar eine sich anbahnende Liebesbeziehung mit Stefan Mross hatte, durfte über diesen Umstand auch unter Verwendung entsprechender Bildnisse der Antragstellerin berichtet werden; dies gilt jedenfalls für die hier streitgegenständlichen Bildnisse, da diese gerade anlässlich eines gemeinsamen Hotelaufenthaltes der Antragstellerin mit Stefan Mross erstellt worden waren.

Die streitgegenständlichen Fotos sind auch nicht gemäß § 23 II KUG zu verbieten; namentlich hat die Antragstellerin nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass sie sich seinerzeit in einer Situation räumlicher Abgeschiedenheit befunden habe. Dies geben die streitgegenständlichen Aufnahmen und die weitere vorgelegte Aufnahme aus dem Hotelrestaurant nicht her, hiergegen spricht auch der Umstand, dass weitere Personen mit am Tisch saßen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO und orientiert sich an der Angabe der Antragstellerin, der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Landgericht und dem Streitwertgefüge der mit Pressesachen befassten Spruchkörper der Hamburgischen Gerichte.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Meyer  
Richter  
am Oberlandesgericht

Zink  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 31.01.2017

Bartels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig